



Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Referat 31
Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt

Telefax: +49 6321 99-2900

Bundesverband
Bürgerinitiativen
Umweltschutz e.V.
Prinz-Albert-Str. 55
53113 Bonn
Tel.: +49 (0) 228 214032
Fax: +49 (0) 228 214033

bbu-bonn@t-online.de
www.bbu-online.de
www.facebook.com/bbu72

3.3.2026

Betr.: Antrag der Firma Süd-Müll GmbH & Co. KG vom 11.12.2025 auf Planfeststellung zur Erweiterung der Deponie Heßheim sowie für vorbereitende Baumaßnahmen auf Zulassung des vorzeitigen Beginns

Hier: Einwendungen gegen das Vorhaben

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit legen wir Einwendungen gegen das o.a. Vorhaben ein. Durch das Vorhaben werden Bestimmungen, die dem Schutz der menschlichen Gesundheit dienen, verletzt. Außerdem werden die Umwelt und ihre Bestandteile geschädigt.

1. Formelle Aspekte

Folgende formelle Aspekte sind zu berücksichtigen:

a). Es wird **beantragt**, dass seitens der Behörde ein Wortprotokoll des vorgesehenen Erörterungstermins erstellt wird.

b) Es wird die Übermittlung des Protokolls des Erörterungstermins **beantragt**. Sofern möglich, sollte dies in einem üblichen Dateiformat (WORD oder pdf) geschehen.

c) Zudem wird **beantragt**, dass der Planfeststellungsbeschluss oder der Versagensbescheid, sofern er ergeht, übersandt wird. Sofern möglich, sollte dies in einem üblichen Dateiformat (WORD oder pdf) geschehen.

d) Es wird darauf hingewiesen, dass wir uns eine Ergänzung unserer Einwendung innerhalb der Einwendungsfrist vorbehalten.

2. Zulassung vorzeitigen Beginns

Gemäß Abschnitt 1.1.3 des Erläuterungsberichts, der Teil der Antragsunterlagen ist, wird die Zulassung vorzeitigen Beginns beantragt. Diese richtet sich nach § 37 Abs. 1 KrWG. Danach ist die Zulassung vorzeitigen Beginns durch die zuständige Behörde eine Ermessensentscheidung. Dies bedeutet, dass keine Verpflichtung zur Zulassung des vorzeitigen Beginns besteht, auch wenn die Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 Nr. 1 – 3 KrWG kumulativ erfüllt sind.

Erfahrungsgemäß wird bei größeren Vorhaben, bei denen ein vorzeitiger Beginn zugelassen wird und bei dem anschließend die Ablehnung des Planfeststellungsantrags oder Genehmigungsantrags wahrscheinlich wird, ein so großer Druck erzeugt wird, dass nachträglich Fakten geschaffen werden, um das Vorhaben rechtssicher zu ermöglichen. Dies kann soweit gehen, dass sogar Rechtsänderungen herbeigeführt werden. Eine derartige Praxis würde demokratischen Prinzipien entgegenstehen. Zur Vermeidung derartiger Konflikte ist daher der Antrag auf vorzeitigen Beginn abzulehnen.

Zudem ist der Antragsteller bei der Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 37 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 KrWG verpflichtet, die durch die Ausführung verursachten Schäden zu ersetzen und, sofern kein Planfeststellungsbeschluss oder keine Plangenehmigung erfolgt, den früheren Zustand wiederherzustellen. Hierzu hat die zuständige Behörde gemäß § 37 Abs. 2 KrWG die Leistung einer Sicherheit zu verlangen, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Verpflichtungen des Trägers des Vorhabens nach § 37 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 KrWG zu sichern. Von einer derartigen Erforderlichkeit ist hier auszugehen, da im Gegensatz zum einem Träger der öffentlichen Hand bei privaten Vorhabenträgern keine Sicherheit für den Fall einer Illiquidität oder Insolvenz bestehen kann. Zwar macht der Genehmigungsantrag Aussagen zur Sicherheitsleistung für die Ablagerungs-, Stilllegungs- oder Nachsorgephase, zu einer Sicherheitsleistung im Bezug auf den vorzeitigen Beginn werden jedoch keine Aussagen getroffen. Diesbezüglich ist der Planfeststellungsantrag als defizitär zu betrachten und zu ergänzen.

3. Notwendigkeit einer neuen Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäß Abschnitt 2.3 des Erläuterungsberichts soll für das Planfeststellungsverfahren aufgrund der Übergangsvorschrift des § 74 Abs. 2 Nr. 1 UVPG das UVPG in der Fassung vom 24.02.2010 anwendbar sein. Auch die Bekanntmachung der SGD Süd stellt auf diese alte Fassung des UVPG ab.

Gemäß 74 Abs. 2 Nr. 1 UVPG sind Verfahren nach § 4 UVPG nach der Fassung des UVPG, die vor dem 16. Mai 2017 galt, zu Ende zu führen, wenn vor diesem Zeitpunkt das Verfahren zur Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen in der bis dahin geltenden Fassung des § 5 Absatz 1 UVPG eingeleitet wurde.

Zwar hat am 29.09.2014 bereits ein Scoping-Termin stattgefunden. Allerdings ist die Übergangsregelung nicht auf das Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung für den vorliegenden Planfeststellungsantrag anwendbar.

Denn eine Umweltverträglichkeitsprüfung und ein Scoping-Termin für eine Deponie beziehen sich auf ein konkretes Vorhaben i.S.v. § 2 Abs. 4 UVPG. Dies gilt insbesondere für Änderungsvorhaben i.S.v. § 2 Abs. 4 Nr. 2 lit. a. i.V.m. Anlage 1 Nr.12.2.1 UVPG. Dabei zeichnet sich ein Änderungsvorhaben insbesondere durch eine konkrete Lage aus.

Im vorliegenden Fall liegt nun ein anderes Vorhaben vor, als es Gegenstand des Scoping-Termins von 2014 war. So heißt es in Abschnitt 3.1 (Seite 8) des UVP-Berichts: *„Die im Rahmen des Scoping-Termins untersuchte Planungsvariante wurde zwischenzeitlich seitens des Vorhabenträgers verworfen.“*

Zu dieser Planungsvariante hieß es in Nr. 1.1 der Tischvorlage zur Durchführung eines Scoping-Termins für die Umweltverträglichkeitsprüfung“ vom 16.7.2014, textlich geändert am 20.8.2014: *„Die SÜD-MÜLL GmbH & Co. KG plant die Erweiterung ihrer seit den 1970er Jahren bestehenden Deponie Heßheim als DK II-Deponie. Das Vorhaben umfasst eine außerhalb der Planfeststellungsgrenze liegende Erweiterung von ca. 5,3 ha im Osten der bestehenden Deponie. Die geplante Erweiterung schließt an die bestehende Deponie an und überlagert somit einen Teil der genehmigten Deponie innerhalb der planfestgestellten Deponiegrenze im Umfang von etwa 6,5 ha (vgl. Übersichtsplan im Anhang).“* Dies kann nur so verstanden werden, dass der Gesamtumfang des damaligen Vorhabens 11,8 ha umfasste, davon 6,5 ha als Überdeckungsfläche der bereits bestehenden Deponie und 5,3 ha außerhalb des Gebiets der bereits bestehenden Deponie.

Für das nun beantragte Vorhaben wird in Kapitel 1.3.1 (S. 11) des Erläuterungsberichts ausgeführt: *„Die Erweiterung der Deponie Heßheim um den Deponieabschnitt „Am Bergweg“ ist eine Erweiterung der auf Grundlage der Planfeststellungsbeschlüsse vom 16.02.1976 und 16.12.1993 errichteten und seither betriebenen DK II- Deponie nach Osten. Die Grundfläche*

der DK II-Deponie wird um etwa 9,1 ha und das Einlagerungsvolumen um etwa 1.567.000 m³ erweitert.“

Dies ist in Übereinstimmung mit Anlage A9 / Zeichnung 03-1, aus der die gesamte neu zu verfüllende Fläche hervorgeht. Zudem zeigt Anlage A9 / Zeichnung 03-2, dass gemäß Schnitt A-A für die neu beantragte Erweiterung „Am Bergweg“ nur eine minimale Überlappung des Deponie Abschnitts Ost mit dem neuen Deponiekörper vorgesehen ist.

Damit ergibt sich eine Verlagerung der Deponie in ein bisher nicht zur Verfüllung vorgesehenes Areal im Umfang von zusätzlich 3,8 ha im Vergleich mit dem Vorhaben von 2014. Wenn aber gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2 lit. a. UVPG die Änderung des bestehenden Vorhabens bei Überschreiten der Kapazitätsgrenzen gemäß Anlage 1 Nr.12.2.1 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung in einem neuen Verfahren erforderlich macht, kann nicht anderes für die Änderung der Lage des Vorhabens gelten. Ansonsten entstünde die Situation, dass nach Einleitung eines ersten begonnenen UVP-Verfahrens ein Vorhaben beliebig räumlich verschoben werden könnte. Dies würde sowohl dem Wortlaut wie dem Sinn und Zweck des UVPG widersprechen und Umgehungstatbestände schaffen. Denn eine auf einen bestimmten Ort bezogene Prüfung muss nicht die Prüfung am neuen Ort umfassen. Damit können Umwelteinwirkungen an einem neuen Ort und dessen Umgebung gezielt ausgeblendet werden.

Daher liegt ein neues Vorhaben vor; die Übergangsvorschrift des § 74 Abs. 2 Nr. 1 UVPG kann keine Anwendung finden.

Dem kann auch nicht entgegengehalten werden, das Vorhaben habe sich von insgesamt 11,8 ha auf 9,1 ha verkleinert. Denn diese 9,1 ha haben eine andere Lage als das Vorhaben, welches vorher Grundlage des UVP-Verfahrens war. Damit ist es als anderes und neues Vorhaben anzusehen.

Wenn auf Seite 21 des Erläuterungsberichts aufgeführt wird:

„Da die neue Planungsvariante ein geringeres Ablagerungsvolumen hat und die räumliche Ausdehnung ebenfalls kleiner ist als bei der damaligen Variante, ist davon auszugehen, dass die Auswirkungen auf die Schutzgüter ebenfalls geringer sind. Die vorliegende Planung erfordert daher keine zusätzlichen Untersuchungen, die über die im Rahmen des Scopings getroffenen Absprachen zu den erforderlichen Gutachten für die UVP hinausgehen. Die Ergebnisse des Scopings wurden fachlich unter Berücksichtigung des aktuellen Kenntnisstandes überprüft und werden als weiterhin verwertbar für die neue, hiermit beantragte Planungsvariante bewertet.“

verkennt dies, dass nicht lediglich eine Verkleinerung des bisherigen Ablagerungsvolumens und der räumlichen Ausdehnung erfolgt ist, sondern eine Verlagerung des Standorts und damit eine Änderung der Lage, was zu einem neuen Vorhaben i.S.d. UVPG führt. Dies macht die Durchführung einer von Beginn an neuen Umweltverträglichkeitsprüfung, die Vorlage von neuen Unterlagen gemäß § 15 Abs. 2 UVPG, zweckmäßigerweise die Durchführung eines

neuen Scoping-Termins und eine Neubestimmung des Untersuchungsrahmens erforderlich. Dieser Prozess kann nicht auf der Grundlage des früheren Vorhabens vorweggenommen werden.

Dem kann auch nicht das Verfahren, welches auf Seite 6 des UVP-Berichts dargestellt wurde, entgegengehalten werden:

„Mit der Planfeststellungsbehörde wurde daher vereinbart, dass eine grundsätzliche Prüfung nach den Vorschriften des UVPG in der Fassung erfolgt, die vor dem 16.05.2017 galt (im Folgenden UVPG 2017), dass aber zusätzlich auf die gleichermaßen erfüllte Einhaltung der Vorschriften des aktuell gültigen UVPG hingewiesen wird (im Folgenden UVPG 2025). Diese zusätzlichen Hinweise werden zum Zwecke der Übersichtlichkeit grün hervorgehoben.“

Denn der Mangel, dass aufgrund eines neuen Vorhabens das Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht neu begonnen wurde, kann durch entsprechende Hinweise im UVP-Bericht weder geheilt noch überwunden werden. Hierfür weist das UVPG keine Rechtsgrundlage auf.

Zudem hat die naturschutzrechtliche Artenerfassung von 2025 einen deutlich kleineren Bereich als die Artenschutzerfassung von 2014 untersucht (siehe Abschnitt 6.2.1.2 des UVP-Berichts). Damit fällt der nun vorgelegte UVP-Bericht hinsichtlich der Aktualität deutlich hinter die Erfassung von 2024 zurück. Dies stellt einen materiellen Mangel dar, der sich direkt auf die Qualität der UVP auswirkt. Damit fällt der Untersuchungsumfang für das geänderte Vorhaben auch deutlich hinter den von 2014 zurück. Eine sachgerechte Ergänzung der naturschutzrechtlichen Artenerfassung liegt daher nicht vor. und kann ebenfalls die Rechtmäßigkeit des Verfahrens nicht begründen.

Damit ist das Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung für das neue Vorhaben auf der Grundlage des UVPG in der jetzt geltenden Fassung von Beginn an neu durchzuführen.

4. Fehlende Berücksichtigung der Erdbebensicherheit

Gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 UVPG hat der Vorhabenträger der zuständigen Behörde einen UVP-Bericht vorzulegen, der eine Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens enthält. Gemäß § 2 Abs. 2 S. 2 UVPG gehören zu den Umweltauswirkungen auch solche Auswirkungen des Vorhabens, die aufgrund von dessen Anfälligkeit für Katastrophen zu erwarten sind, soweit diese Katastrophen für das Vorhaben relevant sind. Zu den naturbedingten Katastrophen gehören insbesondere Erdbeben.

Gemäß Anhang 1 Nr. 1.1 S. 1 DepV ist die Eignung des Standortes für eine Deponie eine notwendige Voraussetzung dafür, dass das Wohl der Allgemeinheit nach § 15 Abs. 2 KrWG durch die Deponie nicht beeinträchtigt wird. Ein Planfeststellungsbeschluss für eine Deponie oder die wesentliche Änderung einer Deponie gemäß § 35 Abs. 2 KrWG kann dabei nur erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird (§ 36

Abs. 1 Nr. 1 KrWG). Bei der Wahl des Standortes sind insbesondere die geologischen Bedingungen des Gebietes (Anhang 1 Nr. 1.1 S. 2 Nr. 1 DepV) und die Gefahr von Erdbeben (Anhang 1 Nr. 1.1 S. 2 Nr. 4 DepV) zu berücksichtigen.

Die Gemarkung Heßheim ist der Erdbebenzone 1 zugeordnet. Damit ist die Erdbebengefahr aufgrund der Örtlichkeit der Deponie für das konkrete Vorhaben relevant und hätte im UVP-Bericht berücksichtigt werden müssen. Eine derartige Betrachtung und Bewertung wäre auch Voraussetzung für die Erteilung des beantragten Planfeststellungsbeschlusses.

Vorliegend mangelt es an der Berücksichtigung des Katastrophenfalls Erdbeben im UVP-Bericht. Der UVP-Bericht in der vorliegenden Form kann damit nicht Grundlage der Umweltverträglichkeitsprüfung sein.

Auch in sonstigen Unterlagen des Planfeststellungsantrags ist die Betrachtung der Erdbebensicherheit defizitär. Zwar führt der Erläuterungsbericht in Kapitel 19.2 den Lastfall Erdbeben für die Erdbebenzone 1 auf. Allerdings wird dieser nur unter dem Gesichtspunkt der Gesamtstandsicherheit der geplanten Deponieböschungen unter Verweis auf die „Geotechnische Bewertung von Maßnahmen im Zuge der Planungen 2025“ (Anlage 10a des Planfeststellungsantrags) betrachtet. Andere Aspekte werden jedoch ausgeblendet. Hierzu gehören die Bewertung der Basisabdichtung des neuen Vorhabens in Bezug auf den Lastfall Erdbeben, insbesondere hinsichtlich der Stabilität und des Zerstörungsrisikos.

Hinsichtlich der Kontrolle von Schäden und deren Reparierbarkeit beschränkt sich die Antragstellerin auf eine pauschale Passage auf S. 149 des Erläuterungsberichts (Erläuterungen zum Lastfall Erdbeben (BS-E)):

„Im Falle eines eingetretenen Erdbebens wird die Funktionsfähigkeit der technischen Anlagen im unmittelbaren zeitlichen Anschluss an das Erdbeben überprüft und ggfs. entstandene Schäden werden soweit bautechnisch möglich repariert.“

Weder existiert eine konkrete Analyse, welche technischen Anlagen betroffen sein können, welche Auswirkungen dies haben kann und wie diese Schäden festgestellt werden, noch werden die konkreten Maßnahmen der jeweiligen Reparatur angegeben. Zudem bleibt unklar, welche Maßnahmen zur Minimierung der Umweltauswirkungen ergriffen werden sollen, falls eine Reparatur bautechnisch nicht möglich sein sollte. Damit ist der Planfeststellungsantrag nicht nur nicht hinreichend bestimmt. Gerade im Schadensfall durch Erdbeben ist nicht sichergestellt, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Dies steht dem Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses entgegen.

Sollten konkrete Unterlagen nachgereicht werden, ist insbesondere nach Durchführung der konkreten Analyse einer Beschädigung der Basisabdichtung und einer potentiellen Grundwasserverunreinigung durch in der Folge eindringendes Sickerwasser der Aufbau und die Beschaffenheit der Basisabdichtung zu überarbeiten.

5. Gefährliche Abfälle

Der Positivkatalog der beantragten Abfallarten umfasst 136 Abfallarten. Darunter befinden sich 41 Abfallschlüssel gefährlicher Abfälle i.S.v. § 3 AVV, gekennzeichnet durch *.

Legt man den Leitfaden KAS 61 „Einstufung von Abfällen gemäß Anhang I der Störfall-Verordnung“ der Kommission für Anlagensicherheit, der eine abfallschlüsselbezogene chemikalienrechtliche Analyse vornimmt, zugrunde, können zahlreiche der beantragten gefährlichen Abfälle akut toxisch Kategorie 1, 2 oder 3 sein, der Spezifischen Zielorgantoxizität Kategorie 1 zuzuordnen sein oder gewässergefährdend sein. Die Ablagerungskriterien der Deponieverordnung können diesem Gefahrenpotential nicht gerecht werden. Diese Abfälle sind daher für die Ablagerung auszuschließen.

Der Abfall mit der Abfallschlüsselnummer 10 03 23* (feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten) kann sogar bei Berührung mit Wasser giftige Gase und entzündbare Gase freisetzen. Dieser Abfall ist daher auszuschließen.

Der Abfall mit der Abfallschlüsselnummer 17 05 03* (Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten) kann beispielsweise selbstzersetzliche Stoffe und Gemische oder organische Peroxide enthalten. Dieser Abfall ist daher auszuschließen.

Besonders problematisch ist die Verwendung gefährlicher Abfälle als Ersatzbaustoff im Rahmen der Errichtung von Schutzmaßnahmen. Gemäß Kapitel 10.3 Tabelle 2 des Erläuterungsberichts sollen Ersatzbaustoffe insbesondere Anwendung finden als mineralischer Flächenfilter oberhalb der Basisabdichtung sowie als Stütz- und Ausgleichsschicht unterhalb der Oberflächenabdichtung. Für diese Ersatzbaustoffe beantragt die Süd-Müll GmbH & Co. KG, dass der gesamte Positivkatalog mit den dort aufgeführten Abfallschlüsseln auch für die einzusetzenden Deponieersatzbaustoffe gelten soll. Damit könnten auch alle gefährlichen Abfälle als Ersatzbaustoffe verwendet werden. In der Folge würden Schutzmaßnahmen selber zu Gefahrenquellen für die Umwelt werden. Dieser Antrag ist daher zu versagen.

6. Unbestimmter Antragsgegenstand

Der Antrag ist nicht hinreichend bestimmt.

So wird an zahlreichen Stellen pauschal auf die Ausführungsplanung verwiesen, beispielsweise bei

- der genauen Festlegung zur Gestaltung und zur Anzahl der Stahlträger zur statischen Ertüchtigung des bestehenden Kontrolltunnels,
- den zu ermittelnden Auswirkungen einer Stützkonstruktion auf die geplante Verlängerung des Kontrolltunnels und Neugestaltung des südlichen Zugangs,
- der Art des Stollenverzugs bei der Herstellung der Tunnelverlängerung,
- den Tragwerksplanungen bei der Herstellung der Tunnelverlängerung,

- der Festlegung der Fugenabdichtungen und der Abmessungen der Pumpensümpfe bei der Abdichtung des vorhandenen Kontrolltunnels und
- dem Qualitätssicherungsprogramm zur Qualitätssicherung bei Erstellung der Basis- und Oberflächenabdichtungssysteme.

Dies widerspricht der Anforderung, dass der Antragsgegenstand eindeutig feststehen muss.

7. Stabilität des Fundaments des Kontrolltunnels

Gemäß Abschnitt 11.6 des Erläuterungsberichts soll der bestehende Kontrolltunnel im mittleren Abschnitt auf einer Länge von 120 m ertüchtigt werden. Hierdurch soll erreicht werden, dass dieser dem Druck durch die neue maximale Schütthöhe aufgrund der Deponieerweiterung standhält.

Dies berücksichtigt die Tragfähigkeit der Decke des Kontrolltunnels, nicht jedoch dessen Fundaments. Zur Beschaffenheit und zur Tragfähigkeit des Fundamentes werden keine Aussagen getroffen. Dies wäre aber erforderlich gewesen, da der erhöhte Druck durch die Aufschüttung sich auch auf das Fundament auswirken kann. Es ist nicht sichergestellt, dass das Fundament dem erhöhten Druck standhält. In Folge einer verstärkten Setzung des Kontrolltunnels könnten auch die darüber liegenden Basisabdichtungen der Deponieabschnitte Ost und „Am Bergweg“ selbst von einer Senkung betroffen sein. Durch diese potentiellen Setzungen der Basisabdichtungen ist nicht mehr sichergestellt, dass die Basisabdichtung unbeschädigt bleibt. Bei einer beschädigten Basisabdichtung besteht die Gefahr, dass Sickerwasser ins Grundwasser gelangt.

Dass dieses Szenario nicht betrachtet und bewertet wurde und ggf. erforderliche Maßnahmen nicht vorgesehen sind, steht dem Erlass des Planfeststellungsbeschlusses entgegen.

8. Staubgutachten

Das in den Antragsunterlage enthaltene Staubgutachten gemäß der TA Luft dient der Prüfung, ob der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch luftverunreinigende Stoffe durch den Betrieb der Deponie sichergestellt ist. Für diese Prüfung sind grundsätzlich Immissionskenngrößen zu bestimmen.

Eine solche Bestimmung soll gemäß Nr. 4.1 der TA Luft dann entfallen, wenn bei Schadstoffen, für die Immissionswerte in den Nummern 4.2 bis 4.5 der TA Luft festgelegt sind, wenn

- geringe Emissionsmassenströme (Nr. 4.6.1.1 der TA Luft),
- eine irrelevante Gesamtzusatzbelastung oder
- eine geringe Vorbelastung (Nr. 4.6.2.1 der TA Luft)

vorliegen.

Ob dies sicher vorliegt, ist im Rahmen des Staubgutachtens insbesondere hinsichtlich der Staubinhaltsstoffe zu prüfen. Das Ergebnis, dass lediglich für Benzo(a)pyren und für Nickel jeweils der Bagatellmassenstrom überschritten wird und für diese Stoffe die Irrelevanzwerte für die Gesamtzusatzbelastung unterschritten werden, ist nicht plausibel.

Bei der Prüfung der geringen Emissionsmassenströme ergibt sich der Massenstrom als Mittelung über die Betriebsstunden einer Kalenderwoche mit dem bei bestimmungsgemäßem Betrieb für die Luftreinhaltung ungünstigsten Betriebsbedingungen.

Der Begriff der ungünstigsten Betriebsbedingungen umfasst dabei insbesondere die Verwendung der für die Luftreinhaltung ungünstigsten Einsatzstoffe. Dies bedeutet hier die für Luftreinhaltung ungünstigsten abzulagernden Abfälle. Dies richtet sich nach Art und Menge der Abfälle.

Die im Staubgutachten durchgeführte Ermittlung wird diesen Anforderungen nicht gerecht.

Gemäß Kapitel 4.1 des Staubgutachtens werden nur diejenigen Abfallschlüssel in Tabelle 4 des Staubgutachtens aufgeführt, die in den letzten Jahren mindestens einen Anteil von 0,25 % der jährlichen Anlieferungen umfassten. Hiermit würden mehr als 99 % aller zugelassenen Abfallschlüssel erfasst.

Diese sind zur Betrachtung der Staubinhaltsstoffe offensichtlich in Form einer prozentualen Betrachtung in folgender Form herangezogen worden:

i : Nummer des Jeweiligen Abfallschlüssels in Tabelle 1, $i = 1 \dots 32 = n$

PA_i : Prozentualer Anteil der Anlieferungen des Abfallschlüssels A_i an der Zahl der Gesamtanlieferungen

CA_{i,S_j} : Konzentration des Staubinhaltsstoffes j im Abfallschlüssel A_i

CS_j : Summe $\{i = 1 \dots n\} CA_{i,S_j} \dots * \dots PA_i$

CS_j stellt damit eine Mittelung der Konzentration des jeweiligen Staubinhaltsstoffes über die prozentualen Anteile der Abfallschlüssel dar.

Diese Vorgehensweise spiegelt nicht den Planfeststellungsantrag wider.

Es ist bereits unklar, ob damit die die Anzahl der eintreffenden Transporte oder die Gesamtmasse der abgelagerten Abfälle Grundlage der prozentualen Ermittlung ist. Dies kann zu relevanten prozentualen Unterschieden führen. Außerdem ist nicht ersichtlich, wie sich der Wert von 0,25 % als Abschneidekriterium begründet.

In der Folge weist Tabelle 4 des Kapitels 4.1 nur 32 Abfallschlüssel auf, davon 11 für gefährliche Abfälle. Der Positivkatalog der beantragten Abfallschlüssel umfasst hingegen 136 Abfallschlüssel, davon 41 für gefährliche Abfälle. Damit werden mehr als 75% aller beantragten Abfallschlüssel und fast 75 % der beantragten Abfallschlüssel für gefährliche Abfälle ausgeblendet. Die Aussage, mehr als 99 % aller zugelassenen Abfallschlüssel seien erfasst, ist daher unzutreffend.

Addiert man die prozentualen Mengen der Abfallschlüssel aus Tabelle 4 ergibt sich zwar ein Wert von über 99%. Allerdings ist dies für den Genehmigungsantrag nicht relevant. Denn die Antragstellerin hat für ihre einzelnen Abfallarten weder jährliche noch mengenmäßige oder prozentuale Begrenzungen beantragt. Eine Verpflichtung, die Abfallarten prozentual jährlich nur in den in Tabelle 4 dargestellten prozentualen Anteilen abzulagern, existiert nicht. Damit ist die Antragstellerin frei, beliebige beantragte Abfallschlüssel in beliebiger Menge jährlich abzulagern, solange nur die jährliche Ablagerungsmenge von ca. 120.000 t pro Jahr nicht überschritten wird. Dies kann auch dazu führen, dass in einer Woche nur eine Abfallart abgelagert wird. Hierbei kann es sich auch um den Abfall mit der höchsten Konzentration eines zu betrachtenden Staubinhaltsstoffes handeln. Damit würden sich weitaus höhere Konzentrationen an Staubinhaltsstoffen im Staub und Staubbiederschlag und in der Folge deutlich höhere Massenströme für den Vergleich mit den Bagatellmassenströmen der Tabelle 2 des Staubgutachtens sowie die deutlich höhere Werte für die jeweilige Gesamtzusatzbelastung geben.

Daher hätten die beantragten 136 Abfallschlüssel jeweils einzeln auf relevante Staubinhaltsstoffe analysiert werden müssen und der Abfallschlüssel mit der höchsten Konzentration des relevanten Staubinhaltsstoffes zur Grundlage der Betrachtung genommen werden müssen. Dies hätte für jeden Staubinhaltsstoff separat erfolgen müssen und dann zur Grundlage der Bewertung gemacht werden müssen. Da dies nicht erfolgt ist, liegt ein Mangel des Staubgutachtens vor.

Die Staubinhaltskonzentrationen sind auch aus einem weiteren Grund zu niedrig angesetzt. Für die Bestimmung der Konzentrationen der Staubinhaltsstoffe wurde die Abfallanalysendatenbank ABANDA herangezogen. So heißt es in Kapitel 8.1 des Staubgutachtens: „Zur weiteren Berechnung wurden aus der ABANDA-Datenbank die Analysedaten der Inhaltsstoffe für die relevanten Abfallfraktionen (vgl Tabelle 4) verwendet.“ Welche Werte (Mittelwert, 80. Perzentil etc.) verwendet wurden ist nicht klar dargestellt. Die Formulierung „mittlerer Gehalt“ in der nachfolgenden Tabelle 12 des Staubgutachtens legt allerdings nahe, dass es sich um einen arithmetischen Mittelwert handeln könnte. In diesem Fall ist die Datenlage in den Excel-Dateien von ABANDA zu einzelnen Abfallschlüsseln zu

beachten. Gerade bei gefährlichen Abfällen, die durch hohe Konzentrationen z.B. an Schwermetallen geprägt sind, ist die Standardabweichung häufig größer als der Mittelwert. Dies deutet auf eine sehr hohe Streuung der Daten hin. Die Messwerte liegen im Durchschnitt weit vom Mittelwert entfernt. Damit repräsentiert der Mittelwert die Daten nur schlecht. Gerade aufgrund der Anforderung, die ungünstigsten Betriebsbedingungen zu wählen, sind die Maximalwerte der Staubinhaltsstoffe der einzelnen Abfallschlüssel aus ABANDA zu wählen. Diese weichen teilweise um mehrere Zehnerpotenzen von den Mittelwerten ab.

Unter Beachtung dieser Kriterien ist nicht nur davon auszugehen, dass alle Bagatellmassenströme der in Tabelle 13 des Staubgutachtens aufgeführten Stoffe überschritten werden, sondern dass auch die Irrelevanzschwellen der Gesamtzusatzbelastung für diese Stoffe überschritten werden. Es hätten damit die Vorbelastungen für die einzelnen Staubinhaltsstoffe ermittelt werden müssen um die Gesamtbelastungen zu berechnen. Dies ist unterblieben. Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch luftverunreinigende Stoffe durch den Betrieb der Deponie ist damit nicht sichergestellt.

Angesichts dessen ist ein neues Staubgutachten auf der Grundlage der vorstehend skizzierten Vorgehensweise zu erstellen.

Mit freundlichen Grüßen
für den BBU

Christine Ellermann
(Geschäftsführerin)